

Aenderung der Reglemente über die Pensionskasse und über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 17. November 1964  
Neufestsetzung der Basisrenten für die Rentner nach Gemeindebeschluss

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 13. Oktober 1970

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Mit einer separaten Vorlage haben wir Ihnen die Revision des Besoldungsreglementes beantragt. Die für die Besoldungsrevision massgeblichen Argumente gelten auch für die Revision der Pensionskasse und der Sparversicherung. Die Anpassung der Versicherungsleistungen an die heutigen Verhältnisse ist zur Erhaltung der Attraktivität der Verwaltung notwendig.

Am 18. August 1969 unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Zug dem Kantonsrat die Anträge für die Aenderung der Gesetze über die Beamten- und Lehrerpensionskasse des Kantons Zug.

Diese vom Kantonsrat in erster Lesung beschlossenen Aenderungen und die Notwendigkeit der eingangs erwähnten Anpassung einzelner Leistungen an die heutigen Verhältnisse veranlassen uns, unsere eigenen städtischen Reglemente über die Pensionskasse und Sparversicherung zu revidieren. Im Hinblick auf eine eventuelle spätere Zusammenlegung sämtlicher öffentlichen Pensionskassen im Kanton Zug sind auch materiell die Leistungen unserer Kasse jenen der kantonalen Pensionskasse und der kantonalen Lehrerpensionskasse anzugleichen.

II.

Die Revision umfasst zur Hauptsache folgende Punkte:

1. Reglement über die Pensionskasse

Die wichtigsten Aenderungen ersehen Sie aus nachfolgender Gegenüberstellung:

	bisher	neu
- Beitragspflichtige Besoldung =	das am 1.1. des Jahres bezogene Grundgehalt + Teuerungszulagen	das während eines Jahres bezogene Grundgehalt + Teuerungszulagen
- Versicherte Besoldung	<u>bis 55. (bzw. 52.) Altersjahr =</u> beitragspflichtige Besoldung  <u>ab 56. (bzw. 53.) Altersjahr =</u> Durchschnitt der beitragspflichtigen Besoldungen der letzten 12 - 120 Monate	<u>bis 62. (bzw. 59.) Altersjahr =</u> beitragspflichtige Besoldung  <u>ab 63. (bzw. 60.) Altersjahr =</u> Durchschnitt der beitragspflichtigen Besoldungen der letzten 36 Monate

Renten

Invalidenrente	30 - 60 %	35 - 60 %
Altersrente	60 %	60 %
Witwenrente	30 %	35 %
Waisenrenten		
einfache	6 %	6 %
doppelte	12 % für Kinder bis 20 Jahre	12 % für Kinder bis 18 Jahre, mit Ausdehnung auf 25 Jahre bei Ausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen

Versicherungstechnische Bilanz

Auf Grund der im Hinblick auf diese Revision von Herrn Dr. Gysin, Versicherungsmathematiker, Zürich, ausgearbeiteten versicherungstechnischen Bilanz per 30.10.1969 ergibt sich, dass die vorgesehenen Leistungsverbesserungen bei ungünstigem Verlauf zu einem versicherungstechnischen Defizit führen könnten. Mit Rücksicht auf den guten finanziellen Stand der Kasse könne mit der Einführung einer Beitragserhöhung zugewartet werden, weil im Zeitpunkt der nächsten AHV-Revision die Grundlagen der städtischen Pensionskasse ohnehin neu überprüft werden müssten.

## 2. Reglement über die Sparversicherung

Die für die städtische Pensionskasse neu festgelegte Formulierung der "beitragspflichtigen- und versicherten Besoldung" wird auch für die Sparversicherung übernommen.

Eine Anpassung erfolgt ebenfalls in der maximalen Festsetzung der Witwenrente auf 35 % statt 30 %.

## 3. VITA-Versichertengruppe

Gemäss § 35 des Pensionskassenreglementes gelten für die nach dem Reglement vom 26. Juli 1930 bei der VITA-Lebensversicherungsgesellschaft versicherten Funktionäre im wesentlichen die gleichen Bestimmungen des durch diese Vorlage geänderten Pensionskassenreglementes.

Mit dieser Bestimmung werden auch die Renten der bisherigen Pensionierten infolge Einwirkung der neu festgelegten versicherten Besoldung und Erhöhung des Witwenrentensatzes zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung verbessert.

## 4. Rentner nach Gemeindebeschluss

An verschiedenen Gemeindeversammlungen wurden für Witwen verstorbener, nicht versicherter Funktionäre Einzelrenten festgelegt. Auf diese Einzelrenten gewährte die Gemeinde Ausgleichs- und Teuerungszulagen.

Anlässlich der generellen, sämtliche Versichertengruppen umfassenden Revision im Jahre 1963 wurden für diese Rentnergruppe neue Basisrenten geschaffen. Die heutigen Reglementsänderungen veranlassen uns, ebenfalls für die drei verbleibenden Rentner neue Basisrenten von je Fr. 3'000.-- festzusetzen.

### Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und derselben zuzustimmen.

Zug, 13. Oktober 1970

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger                      A. Grünenfelder

### Beilagen:

- Abänderungsanträge zum Reglement über die Pensionskasse
- Abänderungsanträge zum Reglement über die Sparversicherung
- Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.  
BETREFFEND REVISION DER REGLEMENTE UEBER DIE PENSIONS-KASSE  
UND SPARVERSICHERUNG FUER DAS PERSONAL DER EINWOHNERGEMEINDE  
ZUG UND FESTSETZUNG NEUER BASISRENTEN FUER DIE RENTNER NACH  
GEMEINDEBESCHLUSS

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.228  
vom 13. Oktober 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Für die Rentner nach Gemeindebeschluss werden die im Bericht erwähnten neuen Basisrenten von je Fr. 3'000.-- festgesetzt.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1971 in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Aenderung der Reglemente über die Pensionskasse und über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 17. November 1964  
Neufestsetzung der Basisrenten für die Rentner nach Gemeindebeschluss

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Das Hauptziel dieser Vorlage besteht in der Gleichstellung des städtischen Personals mit den kantonalen Beamten und Angestellten hinsichtlich der Pensionskasse und der Sparversicherung. Diese Gleichstellung ist ansich schon begründet und ist zudem auch gegeben im Hinblick auf eine eventuelle Zusammenlegung aller öffentlichen Pensionskassen im Kanton Zug, wie dies der stadträtliche Bericht andeutet. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt entstehen aus den Reglementsänderungen keine, da die Beiträge von seiten der Versicherten wie des Arbeitgebers dank des finanziellen Standes der Kasse einstweilen auf der bisherigen Höhe belassen werden können.

Die Festsetzung neuer Basisrenten für die Rentner nach Gemeindebeschluss (Ziff. 4 des stadträtlichen Berichtes) geben zu keiner Diskussion Anlass. Es erscheint als selbstverständlich, dass auch dieser Rentnerkategorie die gleichen Rentenverbesserungen wie den übrigen Rentnern zuteil werden.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt deshalb einstimmig, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Zug, 24. November 1970

Für die Geschäftsprüfungskommission:  
Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 190

BETREFFEND REVISION DER REGLEMENTE UEBER DIE PENSIONS-KASSE  
UND SPARVERSICHERUNG FUER DAS PERSONAL DER EINWOHNERGEMEINDE  
ZUG UND FESTSETZUNG NEUER BASISRENTEN FUER DIE RENTNER NACH  
GEMEINDEBESCHLUSS

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.228  
vom 13. Oktober 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der  
Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Sparversicherung für das Personal  
der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Für die Rentner nach Gemeindebeschluss werden die im Be-  
richt erwähnten neuen Basisrenten auf je Fr. 3'000.-- fest-  
gesetzt.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1971 in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung  
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 1. Dezember 1970

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 5. Dezember 1970 bis  
4. Januar 1971.